

RS Vwgh 1988/2/17 87/13/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

AbgRallg;

EStG 1972 §23 Z2;

Rechtssatz

Es wäre eine Überspitzung der Bilanzbündeltheorie, wollte man die im allgemeinen Geschäftsverkehr entsprechend fakturierten und bezahlten laufenden Warengeschäfte zwischen ineinander verflochtenen Gesellschaften nicht als Veräußerung und Anschaffung (Kauf), sondern als Entnahmen und Einlagen der Waren behandeln (Hinweis auf E 3.11.1981, 2919/80, E 16.3.1979, 2979/76).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130028.X01

Im RIS seit

22.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at